

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sarggrabstätten im Gemeinschaftsfeld

Belegungsvorschrift

In jeder Sarggrabstätte im Gemeinschaftsfeld kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und vom Friedhofsträger festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstellen sind mindestens 110 cm breit und 220 cm lang.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieser Grabstätten erfolgen die Erstanlage sowie die regelmäßige Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Grabstätten werden komplett in Rasen gelegt. Es ist nicht gestattet, Bepflanzungen oder Gestaltungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Gableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Errichtung von Grabmalen oder eine Namensnennung ist bei dieser Grabstättenart nicht möglich.